

RS OGH 1961/9/21 3Ob345/61, 3Ob198/02t, 5Ob174/08m

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 21.09.1961

Norm

EO §7 Abs3 Ab

Rechtssatz

Wird der Exekutionsantrag nicht beim Titel- sondern beim Exekutionsgericht gestellt, so ist dieses an den Inhalt der Bestätigung der Vollstreckbarkeit gebunden, es darf ihre Richtigkeit nicht überprüfen.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 345/61
Entscheidungstext OGH 21.09.1961 3 Ob 345/61
- 3 Ob 198/02t
Entscheidungstext OGH 26.09.2003 3 Ob 198/02t
Vgl; Beisatz: An die Bestätigung der Vollstreckbarkeit ist das Exekutionsgericht solange gebunden, als sie nicht im Weg des § 7 Abs 3 EO aufgehoben wurde. (T1)
- 5 Ob 174/08m
Entscheidungstext OGH 23.09.2008 5 Ob 174/08m
Vgl aber; Beisatz: Alle Gerichte sind an die Bestätigung der Vollstreckbarkeit solange gebunden, solange sie nicht nach § 7 Abs 3 oder 4 EO aufgehoben wurde. (T2); Beisatz: Da die Vollstreckbarkeitsbestätigung die Vollstreckbarkeit bindend bezeugt, kann auch in einem Zivilprozess auf die vom Beklagten erhobene Einwendung, eine Ausfertigung des Exekutionstitels sei ihm nie zugestellt worden, nicht eingegangen werden. (T3); Bem: Zur Bindung auch des Titelgerichts seit der EO-Novelle 1995 siehe auch RS0106414. (T4)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1961:RS0000335

Zuletzt aktualisiert am

09.01.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at